

Bezirksamt Spandau von Berlin  
Abteilung Ordnungsamt  
- Ordnungsamt -  
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Gegen Empfangsbekanntnis

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger

Schaperstraße 15

10719 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Ord VetLeb 21-19-L-200

Bearbeiterin

Dienstgebäude

Carl-Schurz-

Zimmer

Telefon

Telefax

Intern

E-Mail

Internet

Datum

9279-3350

vetleb@ba-spandau.berlin.de

(Hinweis siehe unten)

www.berlin.de/ba-spandau/

27.01.2023

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 24.04.2019  
zur Betriebsstätte Rewe, Nonnendammallee 120, 13629 Berlin  
Antragsteller Arne Semsrott - Verwaltungsstreitsache VG 14 K 336.19  
Antragsentscheidung vom 27.01.2023

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klinger,

anbei erhalten Sie die Entscheidung vom 27.01.2023 über den o.g. VIG-Antrag vom 24.04.2019 mit  
der Bitte um Weiterleitung an Ihren Mandanten.

Bitte senden Sie das Empfangsbekanntnis umgehend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Verkehrsverbindungen:**

U-Bahn Linie 7, S-Bahn S3, S9, RB, RE

Bus 130, 134, 135, 236, 237, 337, M32, M36, M37, M45,  
638, 639, 671, X33

**Geldinstitut**

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Berliner Bank

**IBAN**

IBAN: DE91 1001 0010 0005 5801 00

IBAN: DE14 1005 0000 0810 0046 07

IBAN: DE95 1007 0848 0510 221500

**BIC**

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BELADEBEXX

BIC: DEUTDEDB110

Hinweis zu E-Mails: Verschlüsselte E-Mails können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, mit Signatur versehene E-Mails nur, wenn sie an den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: vetleb@ba-spandau.berlin.de gerichtet werden.

Bezirksamt Spandau von Berlin  
Abteilung Ordnungsamt  
- Ordnungsamt -  
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Gegen Empfangsbekennnis

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschl. e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Ord VetLeb 21-19-L-200

Bearbeiter/in

Dienstgebäude

Carl-Schurz-

Zimmer

Telefon

Telefax

Intern

E-Mail

Internet

Datum

vetleb@ba-spandau.berlin.de  
(Hinweis siehe unten)

www.berlin.de/ba-spandau/

27.01.2023

Ihr Antrag [#133001] nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 24.04.2019  
Aktenzeichen 19-L-200

Sehr geehrter Herr Semsrott,

am 24.04.2019 haben Sie per E-Mail über die vom Verein foodwatch e.V. und der Transparenz-Initiative FragDenStaat erstellten Online-Plattform Topf Secret unter dem Zeichen [#133001] einen Antrag nach § 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) zu folgendem Betrieb gestellt:

„Rewe  
Nonnendammallee 120  
13629 Berlin“

Sie begehren den Zugang zu den Informationen, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im benannten Betrieb stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Falls ja beantragen Sie die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Gemäß § 5 Absatz 3 VIG teile ich Ihnen mit, dass Ihrem Antrag auf Informationsgewährung vom 24.04.2019 entsprochen wird und beabsichtigt ist, die begehrten Auskünfte zu erteilen.

**Verkehrsverbindungen:**

U-Bahn Linie 7, S-Bahn S3, S9, RB, RE  
Bus 130, 134, 135, 236, 237, 337, M32, M36, M37, M45,  
638, 639, 671, X33

**Geldinstitut**

Postbank Berlin  
Berliner Sparkasse  
Berliner Bank

**IBAN**

IBAN: DE91 1001 0010 0005 5801 00  
IBAN: DE14 1005 0000 0810 0046 07  
IBAN: DE95 1007 0848 0510 221500

**BIC**

BIC: PBNKDEFF100  
BIC: BELADEBEXX  
BIC: DEUTDE33HAN

Hinweis zu E-Mails: Verschlüsselte E-Mails können aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, mit Signatur versehene E-Mails nur, wenn sie an den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVIG: vetleb@ba-spandau.berlin.de gerichtet werden.

Ihr Antrag wurde zunächst mit Bescheid vom 26.04.2019 wegen missbräuchlicher Antragstellung gemäß § 4 Absatz 4 VIG abgelehnt und ein hiergegen erhobener Widerspruch am 07.08.2019 aus den in den Bescheiden erläuterten Gründen zurückgewiesen.

Aufgrund des langen Zeitablaufs seit Beginn der Kampagne im Januar 2019 und weil seither die anfangs verlautbarten verwerflichen Ziele, wie zum Beispiel die gezielte Herbeiführung einer Überlastung der Lebensmittelüberwachungsbehörden, das Unter-Druck-Setzen der Bundesregierung und der Aufbau einer zentralen Datenbank unter Umgehung der den Behörden auferlegten Schranken, offenkundig nicht weiterverfolgt werden, erfolgte im Herbst 2022 eine Änderung der bisherigen Entscheidungspraxis, so dass Anträge, die erkennbar in Zusammenhang mit der Kampagne Topf Secret stehen und die nach dem VIG ein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft begründen, nicht länger als rechtsmissbräuchlich abgelehnt werden.

Da bei Ihrem Antrag aufgrund des anhängigen Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht von einem noch immer andauernden Informationsinteresse ausgegangen wird, wird Ihrem Antrag vom 24.04.2019 nunmehr entsprochen.

Der Informationszugang darf jedoch gemäß § 5 Absatz 4 VIG erst erfolgen, nachdem die Entscheidung dem beteiligten Lebensmittelunternehmen bekanntgegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Die Versendung des entsprechenden Bekanntgabeschreibens an das betroffene Lebensmittelunternehmen erfolgt zeitgleich mit der Versendung dieses Bescheides.

Zur Ermöglichung effektiven Rechtsschutzes wird der in § 5 Absatz 4 Satz 3 VIG vorgesehene Zeitraum von 14 Tagen nicht gekürzt. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie Zugang zu den gewünschten Informationen in Form einer schriftlichen Mitteilung.

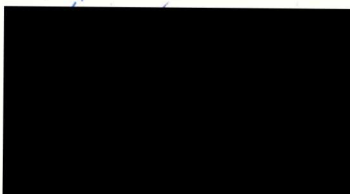
#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Ordnungsamt, Ordnungsamt, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin, Zimmer U 50/U 45, zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und fristgerecht an [vetleb@ba-spandau.berlin.de](mailto:vetleb@ba-spandau.berlin.de) zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



### Fundstellennachweis:

Gesetzestexte können in öffentlichen Bibliotheken/Büchereien und zum Großteil auch im Internet eingesehen werden. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung.

BGBl. = Bundesgesetzblatt

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt

ABl. = Amtsblatt

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation  
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, 2725

in der jeweils geltenden Fassung